

Fachfirma) ist mir vor der Befahrung des Dümmer unaufgefordert vorzulegen. Hierfür ist der beigefügte Vordruck („Beschreibung des Bootes und des Verbrennungsmotors/ Betriebssicherheitsnachweis“) zu verwenden.

5. Die Motorboote müssen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen der Boote sind der Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg, Wasserschutzpolizeistation Nienburg, Brückenstr. 8, 31582 Nienburg und mir bis zum **20.07.2020** mitzuteilen.
6. Folgende Ausrüstungsgegenstände müssen in den Booten mitgeführt werden:
 - 1 Schleppleine (20 m)
 - 1 Anker mit Ankerleine (10 m)
 - 1 Paddel
 - 1 Bootshaken
 - 1 Erste Hilfe-Kasten nach DIN (Größe wie im Kfz.)
7. Für jedes Motorboot ist ein Logbuch/Betriebstagebuch zu führen. Über jede Fahrt ist unmittelbar nach dem Einsatz eine Eintragung durch den Bootsführer vorzunehmen und durch Unterschrift zu bestätigen. Die wichtigsten Daten (Fahrzeugführer, Datum, Beginn und Ende der Fahrt/Uhrzeit, Einsatzzweck/Begründung der Fahrt) sind im Logbuch/Bootstagebuch zu notieren.

Die Logbücher/Bootstagebücher sind mir auf Aufforderung vorzulegen.

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus nachstehender Kostenfestsetzung.

Begründung:

Die Benutzung von Booten mit Verbrennungsmotoren auf dem Dümmer geht über den Gemeingebrauch hinaus und bedarf nach § 20 Abs. 1 DStMVO der Genehmigung, welche nur mit Zustimmung des Gewässereigentümers erteilt werden kann.

Genehmigungsfähig ist der Einsatz von Verbrennungsmotoren nur, wenn dies mit den in § 15 Abs. 2 DStMVO genannten Belangen vereinbar ist. Hiernach kann die Genehmigung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung oder des Schutzes der Natur und Landschaft versagt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Im Hinblick auf die Funktion des Dümmer als Landschafts- und Naturschutzgebiet sowie FFH- und EU-Vogelschutzgebiet kann die Ausnahmezulassung nur in begründeten Einzelfällen im unbedingt notwendigen Ausmaß erteilt werden.

Notwendig wäre die Befahrung des Dümmer mit Booten, welche mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, lediglich für Rettungs- und Sicherheitszwecke.

Der zusätzliche Bedarf an bis zu 40 Motorbooten für die vorgenannten Zwecke wurde mit Schreiben vom 21.11.2019 dargelegt. Da die Motorboote nur für die Veranstaltung zeitlich begrenzt auf dem Dümmer eingesetzt werden sollen, konnte die Genehmigung erteilt werden.

Da die Motorboote als Rettungsfahrzeuge genutzt werden (sollen), ist zugleich eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 DStMVO erforderlich. Auch diese Genehmigung bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers, die auch erteilt wurde.

Gem. § 17 Abs. 2 DStMVO bin ich berechtigt aus Gründen der Gefahrenabwehr Anforderungen an den Bau und die Ausstattung sowie die Benutzung der Fahrzeuge zu stellen und die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Der Gewässereigentümer hat der Erteilung der Genehmigung nach § 20 Abs. 1 DStMVO in Verbindung mit § 17 DStMVO zugestimmt.

Um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Auswirkungen zu verhüten, waren die vorstehenden Nebenbestimmungen auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 DStMVO in Verbindung mit § 15 Abs. 2 DStMVO sowie des § 17 Abs. 2 DStMVO anzuordnen.

Sie haben Anlass zu der Amtshandlung gegeben und daher gem. § 1 und § 5 NVwKostG die Kosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, der schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen wäre.

Kostenfestsetzung:

Für meine vorstehende Amtshandlung erhebe ich entsprechend den §§ 3 und 9 des NVwKostG in Verbindung mit § 1 AllGO und Nr. 96.19 des Kostentarifs zur AllGO eine Gebühr in Höhe 67,00 Euro.

Diese Gebühr ermittelt sich wie folgt:

Nach der Tarif-Nr. 96.19 AllGO beträgt die zu erhebende Gebühr zwischen 26,00 Euro und 495,00 Euro. Es handelt sich hierbei um eine Rahmengebühr gem. § 9 NVwKostG. Bei der Festsetzung der Gebühr ist nach § 9 Abs. 1 NVwKostG das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte gem. § 1 Abs. 4 Nr. 3 c AllGO je angefangene Viertelstunde 16,75 Euro. Unter Berücksichtigung dieses Gebührensatzes und des mir entstandenen Zeitaufwandes errechnet sich eine Gebühr in Höhe von 67,00 Euro.

Die Verwaltungsgebühr bitte ich binnen eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten unter Nennung des Kassenzzeichens **0512220304158** einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, der schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen wäre.

Ein etwaiger Widerspruch entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 Absatz 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von öffentlichen Kosten entfällt.

Hinweise:

1. Gem. § 7 Abs. 1 DStMVO dürfen die Motorboote nur im betriebssicheren Zustand eingesetzt werden. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Halterinnen und Halter sind verpflichtet, der Wasserschutzpolizei und mir auf Verlangen die Betriebssicherheit nachzuweisen.

2. Die Bootsführer müssen im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 DStMVO) sein.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. gez. Labbus

Labbus